

NÖ Veranstaltungsgesetz

Gesetzliche Bestimmungen und praktische Hilfestellung für Ihre Arbeit in der Gemeinde

Das neue NÖ Veranstaltungsgesetz

Veranstaltungen im engeren Sinn wurden bisher durch das NÖ Veranstaltungsgesetz, das NÖ Veranstaltungsbetriebsstätten-gesetz, das NÖ Spielautomatengesetz und das NÖ Lichtschau-spielgesetz geregelt. Die Stammgesetze wurden jeweils rund um 1980 erlassen, zwischenzeitlich aber nur geringfügig novelliert, sodass sie den heutigen Anforderungen an ein modernes Veranstaltungsrecht nicht mehr entsprechen. So enthält bspw. das Veranstaltungsbetriebsstättengesetz vielfach Überschneidungen mit der Bauordnung und Bautechnikverordnung, die zu doppelten Bewilligungen für ein und dasselbe Vorhaben führen bzw. den technischen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Dies trifft im Wesentlichen auch auf das NÖ Lichtschauspielgesetz zu. Auch das Veranstaltungsgesetz selbst regelt in komplizierter und detaillierter Weise die persönlichen Voraussetzungen, die der Veranstalter erfüllen muss, Bestimmungen über die Verpachtung bzw. das Fortbetriebsrecht und in schwer nachvollziehbarer Weise die Zuständigkeiten, die auf die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung verteilt sind.

Es war daher erforderlich, dass diese Materien überarbeitet und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Ziel war, ein modernes, überschaubares Veranstaltungsrecht zu schaffen, das sowohl für die Veranstalter als auch die befassten Behörden klare, verständliche Vorgaben enthält, wobei gleichzeitig der Aspekt der Sicherheit bei Veranstaltungen für die Besucher zu gewährleisten ist. Nach mehreren Anläufen und Aufforderungen der zuständigen Regierungsmitglieder, dem Landtag ein neues Gesetz zur Beschlussfassung vorzulegen, wurde mit Initiativantrag der NÖ Volkspartei am 28. Juni 2005 ein Antrag auf Neuerlassung des Veranstaltungsgesetzes eingebracht. Dieser Antrag sah die Beschlussfassung eines neuen NÖ Veranstaltungsgesetzes vor, in das teilweise die Bestimmungen des Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes und des NÖ Lichtschauspielgesetzes eingearbeitet wurden. Das NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz und das NÖ Lichtschauspielgesetz wurden aufgehoben und gleichzeitig wurde die Regierung aufgefordert, die NÖ Bauordnung und die NÖ Bautechnikverordnung entsprechend anzupassen. Nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens und mehrfacher Behandlung in den Landtagsausschüssen wurde nunmehr dieser Antrag auf Neuerlassung des NÖ Veranstaltungsgesetzes vom NÖ Landtag in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 einstimmig beschlossen. Es tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft. Bis dahin sind die Bestimmungen der NÖ Bauordnung und der NÖ Bautechnikverordnung entsprechend anzupassen.

Für alle ab dem 1. Jänner 2007 neu angemeldeten Veranstaltungen wird das neue NÖ Veranstaltungsgesetz gelten. Damit liegt nunmehr ein neues, modernes, den heutigen Erfordernissen entsprechendes Veranstaltungsgesetz vor, das die Durchführung von Veranstaltungen, die das kulturelle Leben in Niederösterreich bereichern, erleichtern und fördern soll, regelt. Es bleibt zu hoffen, dass diese Ziele auch in der Praxis umgesetzt werden.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass es sich beim Veranstaltungswesen um eine sogenannte Querschnittsmaterie handelt. Das bedeutet, dass in verschiedensten Gesetzen geregelt wird, welche Vorschriften jeweils bei der Durchführung von Veranstaltungen zu beachten sind. Eine Vielzahl von Rechtsvorschriften wie beispielsweise die Gewerbeordnung, das Lebensmittelsicherheitsgesetz bis hin zu den AKM- und Lustbarkeitsabgaben sind bei der Durchführung von Veranstaltungen zu beachten. Die Vorschriften finden sich sowohl in Gesetzen des Bundes als auch in Gesetzen des Landes und sind vom Veranstalter ebenfalls zu beachten.

Begriff - Geltung (§ 1 Abs. 1)

Der im NÖ Veranstaltungsgesetz verwendete Begriff der Veranstaltung ist sehr umfassend.

Das heißt, dass sämtliche Theatervorstellungen und Filmvorführungen sowie alle Arten von öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen, die zum Vergnügen oder zur Erbauung der Besucher bestimmt sind, sofern sie nicht von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen sind, als Veranstaltungen gelten. Beispielsweise der Betrieb eines Theaters, eines Kinos in Gebäuden oder im Freien, ein Zirkus, pratermäßige Volksbelustigungen, aber auch ein Jahrmarkt, Kirtage, Tanzunterhaltungen, Konzerte, Partys oder Clubbings, Umzüge, Lesungen, Lichtbildvorträge, Ausstellungen, bestimmte Sportveranstaltungen etc. Zu prüfen ist allerdings, ob die Veranstaltung nicht unter den Ausnahmekatalog fällt und ob die Veranstaltung öffentlich ist. Nur für öffentliche Veranstaltungen gilt das NÖ Veranstaltungsgesetz.

Öffentliche Veranstaltung (§ 1 Abs. 2)

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich, das heißt für jedermann zugänglich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Besuch nur durch Lösung einer Karte oder Bezahlung von Eintrittsgeld vorgesehen ist. Öffentlichkeit liegt vor, wenn ein unbestimmter Personenkreis die Veranstaltung besuchen kann. Aber auch dann, wenn der Besuch der Veranstaltung auf geladene Personen beschränkt ist, die allerdings nicht durch einen persönlichen Naheverhältnis zum Veranstalter stehen, liegt die Öffentlichkeit einer Veranstaltung vor. Als nicht öffentlich wird bspw. eine Hochzeitsfeier oder eine Geburtstagsfeier für geladene Gäste anzusehen sein. Der Veranstalter muss aber hier Maßnahmen setzen, damit andere Personen die Veranstaltung nicht

besuchen können. Eine öffentliche Veranstaltung wird jedoch auch dann vorliegen, wenn eine große Zahl persönlich geladener Gäste vorgesehen ist, diese jedoch zum Einlader Veranstalter nur in sehr loser Beziehung stehen, sodass von einer öffentlichen Veranstaltung gesprochen werden muss.

Eine öffentliche Veranstaltung liegt auch dann vor, wenn der Besuch der Veranstaltung nur Vereinsmitgliedern vorbehalten ist und die Vereinsmitgliedschaft nur zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung begründet wurde (bei einigen Clubs ist der Besuch des Clubs nur für Mitglieder des Vereins möglich, wobei durch die Lösung der Eintrittskarte gleichzeitig eine Vereinsmitgliedschaft erworben wird).

Ausnahmen (§ 1 Abs. 4)

Zahlreiche Veranstaltungen sind von Gesetzeswegen vom Anwendungsbereich des Veranstaltungsgesetzes ausgenommen. Darunter fallen einerseits bestimmte Typen von Veranstaltungen, die in anderen Gesetzesmaterien geregelt sind, und andererseits Veranstaltungen, die von bestimmten Personen (Gruppen, Einrichtungen) oder in bestimmten Örtlichkeiten oder mit bestimmten Inhalten durchgeführt werden.

1. Veranstaltungen von bestimmten Einrichtungen (Typen)

- Veranstaltungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von politischen Parteien im Rahmen des gesetzlichen Wirkungsbereiches.

Darunter fallen Veranstaltungen des Bundes, der Länder und Gemeinden, wenn die Veranstaltung zur Erfüllung des gesetzlichen Aufgabenbereiches zählt (z.B. Informationsveranstaltungen im Rahmen eines Mediationsverfahrens, Schulungsveranstaltungen, etc.). Auch Wahlveranstaltungen von den politischen Parteien fallen nicht unter das Veranstaltungswesen. Darunter fallen jedoch nicht solche Veranstaltungen, die überwiegend der Unterhaltung oder der Erbauung der Besucher dienen wie bspw. Konzerte, Bälle oder Festtage. Veranstaltet beispielsweise eine Partei oder eine Feuerwehr einen Ball oder ein sogenanntes 3-Tage-Fest, dann fallen diese Veranstaltungen nicht unter die Ausnahmebestimmung.

- Veranstaltungen zur Religionsausübung von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Gottesdienste, Messen etc. - unabhängig davon, ob sie in den dafür bestimmten Einrichtungen oder im Freien (Prozessionen, Feldgottesdienst) stattfinden - fallen nicht unter das Veranstaltungsgesetz.

- Veranstaltungen, die unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 oder des Versammlungsgesetzes fallen oder Glücksspiele im Sinne des Glücksspielmonopols des Bundes z.B. eine Vereinsversammlung, Demonstrationen, der Betrieb eines Casinos sind bundesgesetzlich geregelt und fallen nicht unter das Veranstaltungsgesetz.

Unter einer Versammlung ist eine Vereinigung derjenigen Personen zu verstehen, die „sich versammeln“, das ist sich zu einer Versammlung verbinden, um als solche gemeinsam zu wirken. Unter Versammlung versteht man die Zusammenkunft einer Mehrheit von Menschen an einem bestimmten Ort, um durch diese Zusammenkunft einen einzelnen, kollektiven Zweck zu erreichen. Maßgeblich ist daher, dass die Versammlung deswegen veranstaltet wird, um die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken zu bringen.

Eine Vereinsversammlung wird nicht dem Versammlungsgesetz, sondern dem Vereinsgesetz unterstellt, wobei sich die Vereinstätigkeit durch die Statuten und den Zweck des Vereins bestimmt.

Vorträge, die nicht im Rahmen von Vereinsversammlungen veranstaltet werden, und sonstige von einem Verein veranstaltete Vorträge – sofern sie nicht unter das Versammlungsgesetz fallen – sind dem Begriff der Darbietung zu unterstellen und fallen somit unter das Veranstaltungsgesetz (VfGH, 23.11.1963, B 156/62, VfsLG 4586).

- Veranstaltungen der Bundestheater

2. Veranstaltungen in bestimmten Örtlichkeiten

- Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang

Für den Betrieb eines Gastgewerbebetriebes in verschiedenen Betriebsformen ist eine gewerberechtliche Bewilligung samt Betriebsanlagengenehmigung erforderlich. Diese Angelegenheiten fallen auch unter den Kompetenztatbestand des Gewerbewesens nach der Bundesverfassung. „Die Veranstaltung von Tanzunterhaltungen oder anderen öffentlichen Belustigungen für sich fällt – und zwar auch dann, wenn sie regelmäßig und in Ertragsabsicht erfolgt – nicht unter den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“. Der Bundesgesetzgeber hat als Gewerberechtsgesetzgeber von Verfassungs wegen Regelungen über Vorkehrungen – etwa im Interesse des Schutzes des Gewerbetreibenden, der Nachbarn oder der Kunden, also typisch gewerberechtliche Regelungen – vorgesehen. Unter diesem Aspekt sind nun Veranstaltungen vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen, wenn die beabsichtigte Veranstaltung bereits im Umfang der Betriebsanlagengenehmigung enthalten ist (z. B. Bälle in einem Veranstaltungssaal eines Gastgewerbebetriebes oder eine Tanzunterhaltung in einer Diskothek). Nur dann, wenn in einer gastgewerblich genehmigten Betriebsanlage Veranstaltungen durchgeführt werden, die nicht von der Betriebsanlagengenehmigung erfasst sind, unterliegt diese Veranstaltung dem Veranstaltungsgesetz (vgl. VfGH 27.02.1992, 90B01062). Wird jedoch in einer gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlage eine Veranstaltung durchgeführt, die über den bewilligten Verwendungszweck hinausgeht (z.B. eine Schaum- oder Styroporparty in einer Diskothek), so ist dies als gesonderte Veranstaltung zu

beurteilen, die bewirkt, dass die Veranstaltung auch in einer gastgewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage unter das Veranstaltungsgesetz fällt (vgl. VfGH 18.05.2004, 2003/05/0105).

Mit der Neuregelung wurde somit das Veranstaltungsgesetz an die Verfassungsrechtslage angepasst. Veranstaltungen in gastgewerblich genehmigten Betriebsanlagen fallen daher nicht unter das Veranstaltungsgesetz und müssen auch nicht angemeldet werden, wenn die Art der Veranstaltung vom bewilligten Verwendungszweck umfasst ist (z. B. eine Tanzveranstaltung in einer Diskothek). Nur wenn die Art der Veranstaltung nicht vom Verwendungszweck der Einrichtung umfasst ist (z. B. Schaumparty in einer Diskothek), ist eine Anmeldung und Genehmigung der Betriebsstätte erforderlich.

- Ausstellungen in baubehördlich bewilligten Gebäuden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der Veranstaltung umfasst

Wird ein Gebäude von vornherein für die Durchführung von Ausstellungen errichtet bzw. adaptiert und dafür auch baubehördlich bewilligt, so unterliegt die konkrete Durchführung der einzelnen Ausstellungen nicht mehr dem Veranstaltungsgesetz (z. B. Kunsthalle in Krems).

- Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen

Nicht nur der unmittelbare Betrieb der genannten Einrichtungen (Schulbetrieb, Proben in einer Musikschule etc.) fällt nicht unter das Veranstaltungsgesetz, sondern auch in diesen Einrichtungen durchgeführte Veranstaltungen fallen nicht darunter (z.B. Schulball in einer Schule, Konzert einer Musikschule in einer Musikschule). Hier ist allerdings besonders darauf hinzuweisen, dass, obwohl diese Veranstaltungen nicht dem Veranstaltungsgesetz unterliegen, auf die baurechtliche Eignung der Gebäude für die Veranstaltungen zu achten ist.

3. Veranstaltungen mit bestimmten Inhalten

- Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Ausstellungen und Filmvorführungen, die überwiegend wissenschaftlichen Zwecken, Unterrichts- oder Volksbildungszwecken dienen

Darunter ist eine Reihe von Veranstaltungen zu verstehen, wobei es hier auf den jeweiligen Inhalt der Veranstaltung ankommt. Bspw. Kurse des BFI, WIFI, der Volkshochschulen oder der Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie. Aber auch Diavorträge über Reisen und Lesungen fallen unter diese Bestimmung.

- Sportveranstaltungen, die ihrer Art nach eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen

Der Betrieb von Sportanlagen stellt keine Angelegenheit des Gewerbes dar, sondern ist als Veranstaltung einer öffentlichen Belustigung anzusehen (VwGH 26.06.1995, 94/10/0058). Nur jene Sportveranstaltungen, die ihrer Art nach eine Gefährdung der

Zuschauer erwarten lassen, fallen unter das Veranstaltungsgesetz. Dies sind in erster Linie Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO. Maßgebliches Kriterium ist die Gefährdung der Zuschauer und nicht die Gefährdung der Akteure selbst. So kann davon ausgegangen werden, dass der Betrieb eines Tennisplatzes, Golfplatzes, Beach-Volleyball-Platzes oder Fußballplatzes mit keiner Gefährdung der Zuschauer verbunden ist, sodass sie unter die Ausnahme- regelung fallen. Davon unberührt bleiben selbstverständlich allfällige Bewilligungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften wie bspw. der Bauordnung oder der Gewerbeordnung, wenn bspw. am Tennisplatz ein Restaurant betrieben wird.

- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen zum Zwecke der Jugendbildung von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisationen) besteht - ausgenommen Tanzveranstaltungen.

Werden derartige Veranstaltungen von einer Jugendorganisation mit solchem Vereinszweck als Veranstalter durchgeführt, so gilt das Veranstaltungsgesetz nicht (z.B. Streetparty, Fußballturnier, Jugendbühne). Ausgenommen ist jedoch die Durchführung von Tanzveranstaltungen. Wird daher von einer Jugendorganisation eine Raveparty durchgeführt, so unterliegt sie dem Veranstaltungsgesetz.

- Ausstellung von Mustern oder Waren durch Gewerbetreibende sowie Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die Abhaltung, das Beziehen und den Besuch von Märkten aller Art regelt seit jeher das Gewerberecht. Es gibt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass bestimmte Arten von Märkten oder Märkte, die auf bestimmte Marktbesucher eingeschränkt waren, diesen Regelungen nicht unterliegen würden. Der Umstand, dass die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion und ihre Nebengewerbe sowie der Ausschank der eigenen Erzeugnisse durch Wein- und Obstgärtner von der Gewerbeordnung ausgenommen waren, änderte folglich auch nichts daran, dass der von solchen Verkäufern bezogene Markt der Gewerbeordnung unterfiel. Das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel der Bundesverfassung geltende Gewerberecht enthielt somit keine Ausnahme für die Abhaltung bestimmter Märkte. Sie fielen daher als Angelegenheit des Gewerbes in die Bundeskompetenz. Die Ausnahme der Bauernmärkte aus der Gewerbeordnung ist also nicht eine Folge kompetenzrechtlicher Entwicklung, sondern eine rechtspolitische Entscheidung des Gewerbegesetzgebers. Für ein Aufgreifen der unregulierten gelassenen Bauernmärkte fehlt dem Landesgesetzgeber die Kompetenz (VfGH 28.06.2004, 03B00769). Derartige Ausstellungen oder Märkte unterliegen daher nicht dem Veranstaltungsgesetz.

- Veranstaltungen, die nach ihrer Art im Volksbrauchtum begründet sind

Darunter fallen Veranstaltungen wie Platzkonzerte, Kurkonzerte, Faschingsumzüge, Ostermärkte, Sonnwendfeiern, Erntedankfeste, Weihnachtsmärkte oder sonstige Brauchtumsveranstaltungen.

- Filmvorführungen in Gebäuden mit Geräten, die üblicherweise auch in Haushalten verwendet werden Gerade im Bereich der Vorführung von Filmen hat in den letzten Jahren eine rasante technische Entwicklung stattgefunden. Große Flachbildschirme, aber auch die Wiedergabe über Videobeamer haben schon in vielen „Haushalten“ Einzug gefunden. Öffentliche Filmvorführungen mit haushaltsüblichen Geräten werden daher auch vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen. Damit fallen Filmvorführungen in Gastgewerbeanlagen oder z. B. in Hobbyvereinen nicht mehr unter das Veranstaltungsgesetz. Filmvorführungen im Freien wie z.B. ein Sommerkino oder die professionelle Wiedergabe von Filmen unterliegen dem Veranstaltungsgesetz.

Beachte jedoch, dass Filmvorführungen auf Projektionsflächen von mehr als 9 m² dem Veranstaltungsgesetz unterliegen.

- Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen Bei diesen Veranstaltungen handelt es sich um Angelegenheiten des Gewerbes, sodass sie aus dem Anwendungsbereich des Veranstaltungsgesetzes herausgenommen sind.

- Spielautomaten, die unter den Geltungsbereich des NÖ Spielautomatengesetzes fallen Sowohl Veranstaltungen, die unter das Glücksspielmonopol des Bundes fallen, als auch der Betrieb von Spielautomaten (Geschicklichkeitsautomaten und Glücksspielautomaten), die im NÖ Spielautomatengesetz geregelt sind, unterliegen nicht dem Veranstaltungsgesetz. Die Ausnahme umfasst somit einerseits Glücksspiele nach dem Glücksspielmonopol des Bundes, wie z.B. ein Casino, oder jene Glücksspiele, die ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig sind, und andererseits Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten, die nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen, sondern im NÖ Spielautomatengesetz geregelt sind (Glücksspielautomaten, wenn die vermögensrechtliche Leistung des Spielers den Betrag oder den Gegenwert von 0,50 Euro nicht übersteigt und der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 20 Euro nicht übersteigt). Warenausspielungen mittels eines Glücksspielapparates, die nicht dem Glücksspielmonopol unterliegen (wenn die vermögensrechtliche Leistung den Betrag oder den Gegenwert von 1 Euro nicht übersteigt und es sich um die Schaustellergeschäfte des „Fadenziehens“, „Stoppelziehens“, „Glücksrades“ etc. handelt, die nicht im Spielautomatengesetz geregelt sind), unterliegen demnach dem Veranstaltungsgesetz.

Derartige Veranstaltungen werden üblicherweise im „Umherziehen“ durchgeführt, d.h. die Veranstalter benötigen für diese Tätigkeit eine persönliche Bewilligung durch die Landesregierung und müssen die Veranstaltung anmelden.

Verbotene Veranstaltungen (§ 2)

Veranstaltungen sind verboten,

- wenn sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen oder die Einrichtung der Republik, eines Bundeslandes oder einer gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaft gefährden oder herabsetzen,
- ihr Inhalt verrohend oder sittenwidrig ist,
- sie am Karfreitag oder am 24. Dezember durchgeführt werden sollen und geeignet sind, den Charakter dieses Tages zu stören oder religiöse Gefühle der Bevölkerung zu verletzen
- Darüber hinaus kann die Landesregierung bei Staats- oder Landestrauer die Durchführung von Veranstaltungen während des durch den Anlass gebotenen Zeitraumes mit Verordnung untersagen.

Die Beurteilung, wann diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist jeweils im Einzelfall zu treffen. Die gesellschaftliche Auffassung über die einzelnen Verbote unterliegt einem zeitlichen Wandel. Wurden bspw. die ersten „Erotik-Messen“ noch als sittenwidrig empfunden, so stehen sie heute auf jedem Veranstaltungskalender. Auch können sich Abgrenzungsschwierigkeiten – sofern nicht andere Ausnahmetatbestände zum Tragen kommen – mit der Freiheit der Kunst ergeben.

Veranstalter (§ 3)

Als Veranstalter gilt derjenige, der die Veranstaltung vorbereitet, durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder die Veranstaltung öffentlich ankündigt. Der Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Bei juristischen Personen oder bei anderen Personengesellschaften müssen die zur Vertretung nach außen berufenen Personen eigenberechtigt und verlässlich sein.

Verlässlichkeit (§ 3 Abs. 2 – § 7 Abs. 4)

Die Verlässlichkeit wird negativ definiert, das heißt die erforderliche Verlässlichkeit fehlt dann,

- wenn der Veranstalter wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt worden ist und diese noch nicht getilgt ist, oder
- der Veranstalter innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens dreimal wegen Verstößen gegen die Vorschriften des Veranstaltungswesens, des Jugendschutzes, des Suchtmittelgesetzes, des Gewerbewesens etc. verurteilt worden ist und

ein Missbrauch bei der Durchführung der Veranstaltung zu befürchten ist.

Verantwortlichkeit (§ 3 Abs. 3 und 4)

Wesentliches Ziel des Veranstaltungsgesetzes ist es, deutlicher als bisher zu normieren, dass der Veranstalter für die ordnungsgemäße Durchführung und die Sicherheit der Besucher verantwortlich ist. Dies soll dadurch erreicht werden, dass der Veranstalter bereits bei der Anmeldung sämtliche Unterlagen und Bescheinigungen vorlegen muss, aus denen eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung hervorgeht. So ist der Veranstalter auch dafür verantwortlich, dass bei der Veranstaltung sämtliche Maßnahmen gesetzt werden, um eine Gefährdung von Menschen und Sachen hintan zu halten, und auch sonstige Belästigungen vermieden werden. Dies umfasst bspw. die Nichtzulassung von bestimmten Personen zur Veranstaltung, die Einrichtung eines Ordnerdienstes, das Verbot des Mitführens von bestimmten Gegenständen (Flaschen) bis hin zum Abbruch der Veranstaltung. Der Veranstalter ist auch dafür verantwortlich, dass die angegebene Höchstzahl der

Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können (dies ist ein Zuständigkeitskriterium), nicht überschritten wird.

Ankündigung von Veranstaltungen (§ 9)

Schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen müssen sichtbar den Namen und den Wohnsitz oder den derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Veranstalters (bei juristischen Personen oder Personengesellschaften jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind) enthalten.

Fehlen derartige Angaben, können Ankündigungen ohne weiteres Verfahren entfernt und vernichtet werden.

Darüber hinaus ist vom Veranstalter bzw. dem Ankündiger zu beachten, dass die Anbringung von Plakaten nur dort zulässig ist, wo auch eine entsprechende Zustimmung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten vorliegt.

Ansprechperson (§ 3 Abs. 3)

Der Veranstalter muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Ist er selbst nicht anwesend, so ist eine Ansprechperson der Behörde gegenüber bekannt zu geben, die die erforderlichen Maßnahmen zu setzen hat. Der Austausch der Ansprechperson (z. B. wegen Krankheit) ist bis zu einem Tag vor der Veranstaltung zulässig.

Anmeldesystem (§ 4)

Anstelle des bisherigen Mischsystems zwischen Anmeldung und Bewilligung ist nunmehr ein einheitliches Anmeldesystem vorgesehen. Das heißt, dass der Veranstalter sämtliche Veranstaltungen nur mehr bei der zuständigen Behörde anmelden muss. Die Behörde kontrolliert die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen. Liegen sämtliche erforderlichen Unterlagen vor, ist dem Veranstalter eine Bestätigung über die Anmeldung der Veranstaltung auszufolgen. Die Behörde hat jedoch zusätzlich die Möglichkeit, mit einem Bescheid Auflagen, zeitliche Beschränkungen oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben. Dies können bspw. Maßnahmen wie die Einrichtung eines Ordnerdienstes, das Verbot des Ausschanks von alkoholischen Getränken, das Verbot des Mitbringens von Gegenständen, die als Wurfgeschosse verwendet werden können, sein.

Zuständigkeiten (§ 4 Abs.1)

Die Zuständigkeitsregelungen im bisherigen Veranstaltungsgesetz knüpften daran, ob sich die Veranstaltung „über den Bereich einer Gemeinde hinaus erstreckt“ oder nur in einer Gemeinde durchgeführt wird. Die Abgrenzung setzte daher die Beurteilung voraus, ob es sich bei einer Veranstaltung um eine von örtlicher oder überörtlicher Bedeutung handelt. Maßgebliche Kriterien waren die Art der Veranstaltung, der Bereich der Veranstaltungsstätte und das Ausmaß des Publikumsinteresses. Dass diese Beurteilung nicht leicht zu

treffen war, liegt auf der Hand. Das neue Veranstaltungsgesetz knüpft daher für die Frage der Zuständigkeit an die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können. Dies ist ein exaktes und klar feststellbares Kriterium, womit sowohl für den Veranstalter als auch für die Behörde Klarheit darüber besteht, bei welcher Behörde die Anmeldung der Veranstaltung vorzunehmen ist. Neben der Höchstzahl der Besucher, die die Veranstaltung gleichzeitig besuchen können, ist für einige besonders angeführte Veranstaltungen eine Sonderzuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Landesregierung vorgesehen.

1. Gemeinde

- Höchstzahl der Besucher kleiner als 3.000

Findet die Veranstaltung (liegt die Betriebsstätte) nur in einer Gemeinde statt und ist die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, unter 3.000 Personen, so ist die Gemeinde des Veranstaltungsortes zuständig. Maßgeblich ist die prognostizierte Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können. Es kommt darauf an, dass die Höchstzahl von 3.000 Besuchern die Veranstaltung gleichzeitig besucht. Wird die Zahl bei länger dauernden Veranstaltungen (z.B. 3-Tages-Fest) überschritten, so hat dies auf die Zuständigkeit der Gemeinde keinen Einfluss. Die festgelegte Höchstzahl der Besucher geht von der Überlegung aus, dass die Gemeinde - die abstrakte Durchschnittsgemeinde - diese Aufgabe auch bewältigen kann. Damit fällt die schwierig zu beurteilende Frage weg, ob eine Veranstaltung örtlichen oder überörtlichen Charakter aufweist.

- Übertragungsmöglichkeit der Zuständigkeit

Insbesondere für kleinere Gemeinden, die diese Zuständigkeit nicht wahrnehmen wollen, besteht die Möglichkeit, die Zuständigkeit für Veranstaltungen ab 500 Personen, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, auf die Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen. Mit der Übertragung geht die Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörde über (vgl. Bauübertragungsverordnung, mit der die Angelegenheiten der Vollziehung der Bauordnung auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden, wenn für ein Vorhaben gleichzeitig eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist). Die Übertragung bewirkt, dass die Zuständigkeit generell auf die Bezirksverwaltungsbehörde übergeht. Die Übertragung nur von einzelnen spezifischen Veranstaltungen ist nicht möglich. Die Anzahl von 500 Personen, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, stellt die unterste Grenze für die Übertragungsmöglichkeit dar. Selbstverständlich ist auch eine andere Besuchergrenze zwischen 500 und 3.000 wählbar.

2. Bezirksverwaltungsbehörde

- Höchstzahl der Besucher größer als 3.000

Findet die Veranstaltung (liegt die Betriebsstätte) in mehreren Gemeinden statt oder übersteigt die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3.000 Personen, so ist die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Maßgeblich ist auch hier die prognostizierte Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können.

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist auch für Veranstaltungen mit einer geringeren Höchstzahl von Besuchern, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, zuständig, wenn die Gemeinde eine entsprechende Übertragungsverordnung beschlossen hat.

- Sonderzuständigkeit

Darüber hinaus ist die Bezirksverwaltungsbehörde unabhängig von der Besucherzahl für bestimmte Arten von Veranstaltungen zuständig, z.B. die Anmeldung von Kinos (wenn die Projektionsfläche mehr als 9 m² beträgt), und zwar unabhängig davon, ob die Filmvorführung in Gebäuden oder im Freien vorgenommen wird. Ein Sommerkino ist daher bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Eine zweite Sonderzuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde betrifft spezielle Tanzveranstaltungen (sogenannte Schaum- oder Styroporpartys), unabhängig davon, wo diese veranstaltet werden. Wenn bspw. eine gastgewerbliche Betriebsanlagengenehmigung vorliegt und in der Betriebsanlagengenehmigung dieser besondere Verwendungszweck nicht umfasst ist, greift die Ausnahmebestimmung nicht und ist die Veranstaltung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

3. Landesregierung

Veranstaltungen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken (gemeint ist auch hier, dass die Betriebsstätte über mehrere Bezirke führt), sind bei der Landesregierung anzumelden (z.B. Waldviertel-Rallye mit Streckenführung über mehrere Bezirke). Weitere Sonderzuständigkeiten bestehen bei der Landesregierung für Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO. Darunter sind solche Motorsportveranstaltungen zu verstehen, für die nicht bereits eine straßenverkehrsrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Darunter fallen z.B. Rallyes, Trial- oder Quad-Bike-Rennen, aber auch Wassersport- oder Flugsportveranstaltungen. Eine Sonderzuständigkeit der Landesregierung besteht auch für den Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder die Zurschaustellung gefährlicher Tiere, wie z.B. die Freizeiteinrichtung „No-Name-City“ oder der Tierpark Haag. Großmusikfestivals, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 Personen übersteigt. Beispielhaft sind hier Musikveranstaltungen am Flugfeld in Wr. Neustadt zu nennen.

Zuständigkeiten für die Anmeldung der Veranstaltung		
Gemeinde	Bezirksverwaltungsbehörde	Landesregierung
- Veranstaltung nur in einer Gemeinde - Bis 3.000 Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können - Übertragung auf Bezirksverwaltungsbehörde ab 500 Besucher	- Veranstaltung erstreckt sich über mehrere Gemeinden - Ab 3.000 Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können	- Veranstaltung erstreckt sich über mehrere Bezirke - Über 50.000 Besucher die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können (z.B. Musikfestivals)

Sonderzuständigkeiten		
Gemeinde	Bezirksverwaltungsbehörde	Landesregierung
	- Filmvorführungen – wenn die Projektionsfläche größer als 9 m ² ist - Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln, wie Schaum- oder Styroporpartys	- Motorsportveranstaltungen, Freizeit- und Themenpark, Zurschaustellung gefährlicher Tiere

Fristen (§ 4 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Z. 1)

Veranstaltungen sind

- bei der Gemeinde spätestens vier Wochen,
 - sonst (Bezirksverwaltungsbehörde, Landesregierung) spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.
- Der Anmeldung sind sämtliche Unterlagen anzuschließen, die für die Beurteilung der Veranstaltung relevant sind. Sind die Angaben unrichtig oder unvollständig, so besteht eine Nachfrist bis 2 Wochen bei der Gemeinde und bis 4 Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. bei der Landesregierung vor der Veranstaltung.

Verständigung (§ 6 Abs. 1 und 2)

Über die Anmeldung von Veranstaltungen sind wechselseitige Verständigungspflichten zwischen den Behörden vorgesehen. Dies soll sicherstellen, dass sämtlichen Behörden über angemeldete Veranstaltungen informiert sind, aber auch, dass die Überwachung der Veranstaltung ordnungsgemäß erfolgen kann.

- Gemeinde:

Der Bürgermeister hat die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde (Stellungnahmerecht der Bundespolizeibehörde) diese, die Wirtschaftskammer Niederösterreich und, wenn Interessen der Arbeitnehmer betroffen sind, die Arbeiterkammer Niederösterreich über jede Anmeldung oder Untersagung einer Veranstaltung zu informieren.

- Bezirksverwaltungsbehörde:

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Gemeinde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese sowie die Wirtschaftskammer Niederösterreich und, wenn Interessen der

Arbeitnehmer betroffen sind, die Arbeiterkammer Niederösterreich über jede Anmeldung oder Untersagung einer Veranstaltung zu informieren.

- Landesregierung:

Die Landesregierung hat die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese sowie die Wirtschaftskammer Niederösterreich und, wenn Interessen der Arbeitnehmer betroffen sind, die Arbeiterkammer Niederösterreich über jede Anmeldung oder Untersagung einer Veranstaltung zu informieren.

Inhalt der Anmeldung (§ 5)

Die Anmeldung hat zu beinhalten:

- Wer (Veranstalter samt Ansprechperson)
- Was (Bezeichnung und Gegenstand der Veranstaltung)
- Wann (Zeitraum)
- Wo (Ort der Veranstaltung, Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte samt Lageplan)
- Wie viele Besucher gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können

Wichtig

Die Veranstaltung darf nur in geeigneten und bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen (Vorliegen einer Bewilligung; Bescheinigung über die Zertifizierung mobiler Einrichtungen oder Bestätigung eines Fachkundigen über die Eignung)

Gegebenenfalls sind noch folgende Unterlagen der Anmeldung anzuschließen:

- sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept
- bei Veranstaltungen im Freien Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände
- Darstellung der Verkehrssituation
- eine Erklärung des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten Bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen und bei Veranstaltungen, wo besondere technische Geräte eingesetzt werden (Schaukeln, Rutschbahn, Autodrom etc.). Die Höhe der Versicherungssumme hängt vom Gegenstand und der Art der Veranstaltung ab.

Wichtig

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass die Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte bzw. deren Bewilligung bereits bei der Anmeldung der Veranstaltung vorliegen muss. Der Veranstalter hat sich daher bereits geraume Zeit vor der Anmeldung der Veranstaltung um die erforderlichen

Bewilligungen bzw. Zertifizierungen oder Bestätigungen zu kümmern. Dies auch im Wesentlichen deshalb, da die derartigen Verfahren in der kurzen Zeit der Anmeldefrist nicht mehr durchgeführt werden können.

Aufgabe der Behörde

Aufgabe der Behörde ist es zu kontrollieren und zu überprüfen, ob die der Anmeldung angeschlossenen Unterlagen vollständig und richtig sind. Die Aufgabe der Behörde ist daher in erster Linie eine kontrollierende Tätigkeit, wobei die Behörde allerdings auch die Möglichkeit hat, mit Bescheid entsprechende Auflagen vorzuschreiben um einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

Bestätigung (§ 6 Abs. 3)

Dem Veranstalter ist eine Bestätigung über die Vorlage der vollständigen und richtigen Anmeldung der Veranstaltung auszufolgen. Sobald die Prüfung der Unterlagen abgeschlossen ist und hierbei keine Mängel festgestellt werden, ist dem Veranstalter unverzüglich eine Bestätigung über die erfolgte Anmeldung auszufolgen. Die Bestätigung dient dem Veranstalter auch als Nachweis dafür, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß angemeldet wurde und auch durchgeführt werden darf. In der Regel ist somit kein Bewilligungsbescheid von der Behörde zu erlassen. Nur wenn die Behörde erkennt, dass nur durch die Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen oder Auflagen ein sicherer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist, ist ein Bescheid auszustellen.

Überprüfung - Auflagen (§ 6 Abs. 4)

Die Veranstaltungsbehörde ist in erster Linie dazu verpflichtet, die Anmeldung einer Veranstaltung auf ihre Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, nochmals darauf hinzuweisen, dass Veranstaltungen nur in bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten (vgl. § 10) durchgeführt werden dürfen. Die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte muss bereits bei der Anmeldung vorliegen. Dies bedeutet, dass um die Bewilligung bereits längere Zeit vor der Anmeldung angesucht werden muss, um hier Zeit für die Durchführung eines Verfahrens und die Erlangung einer Bewilligung zu haben.

Ergibt die Überprüfung, dass Unterlagen unvollständig oder mangelhaft vorgelegt werden, so kann die Behörde vom Veranstalter entsprechende Ergänzungen verlangen. Erscheinen Unterlagen unvollständig und werden diese auch nicht ergänzt, so hat die Behörde auch die Möglichkeit, dem Veranstalter mit Bescheid entsprechende Auflagen zu erteilen, zeitliche Beschränkungen oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben. Beispielhaft sind bestimmte Maßnahmen im Gesetz aufgezählt, die allesamt darauf abzielen, einen reibungslosen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen.

Auflagen:

- Veranstaltungsende bis;
- Kein Zutritt für alkoholisierte Personen;
- Ausschankverbot von Alkohol in der Veranstaltungsstätte;
- Verbot von Wurfgeschossen etc.;
- Einrichtung eines Ordnerdienstes;

Untersagung (§ 12)

Die Untersagung einer Veranstaltung ist das letzte Mittel für die Behörde, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass aufgrund der in der Anmeldung enthaltenen Angaben eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht erwartet werden kann. Die Entscheidung der Behörde ist eine Ermessensentscheidung und hat bescheidmäßig zu erfolgen. Sie wird dann zu treffen sein, wenn der Veranstalter trotz Aufforderung entsprechende Unterlagen nicht nachreicht bzw. wenn mit der bescheidmäßigen Vorschreibung von Auflagen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Die Untersagung kann insbesondere dann erfolgen, wenn

1. eine Veranstaltung überhaupt nicht angemeldet wird oder die Angaben unvollständig oder unrichtig sind;
2. der Veranstalter die erforderliche Verlässlichkeit nicht aufweist;
3. die Veranstaltungsbetriebsstätte nicht entspricht bzw. keine Genehmigung vorliegt;
4. die Veranstaltung vom Inhalt her nach § 2 verboten ist.

In den Fällen 2 bis 4 wird für ein Ermessen der Behörde kaum Platz bleiben. Das Ermessen der Behörde wird sich daher nur darauf beziehen können, ob sie die zweiwöchige Frist (bei der Gemeinde) bzw. vierwöchige Frist (bei der Bezirksverwaltungsbehörde) vor Durchführung der Veranstaltung erstreckt bzw. von sich aus bescheidmäßige Auflagen oder Befristungen vorschreibt oder die Durchführung der Veranstaltung untersagt.

Die Veranstaltungsbetriebsstätte entspricht auch dann nicht, wenn bspw. keine aufrechte baubehördliche Bewilligung für die Veranstaltungsbetriebsstätte vorliegt (ähnlich VwGH 27.05.1993, Zl. 1992/01/0900).

Wird die Veranstaltung untersagt, so ist gleichzeitig damit auch die Ankündigung der Veranstaltung zu untersagen.

Die Untersagung der Veranstaltung ist entweder dem Veranstalter direkt oder der gemäß § 3 Abs. 3 verantwortlichen Ansprechperson zuzustellen.

Abweichend von den Zustellbestimmungen, die sich nach dem Zustellgesetz richten, kann die Behörde auch durch sonstige geeignete Maßnahmen (z. B. öffentliche Ankündigung) die Durchführung der Veranstaltung untersagen, wenn eine Zustellung nicht bewirkt werden kann.

Persönliche Bewilligung (§ 7)

Für Veranstaltungen ist im NÖ Veranstaltungsgesetz ein Anmeldeverfahren vorgesehen. Dies bedeutet, dass einerseits die Veranstaltung nicht konkret bewilligt wird, aber auch, dass der Veranstalter für die Durchführung seiner Tätigkeit grundsätzlich keine besondere, persönliche Bewilligung nach dem Veranstaltungsgesetz aufweisen muss. Der Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Gründe für die fehlende Verlässlichkeit werden in § 12 Abs. 1 Zi. 2 aufgezählt, bei deren Vorliegen bzw. Bekanntwerden die Behörde mit einer Untersagung der Veranstaltung vorzugehen hat. Grundsätzlich ist jedoch nicht vorgesehen, dass für den Veranstalter eine Bewilligung nach der Art einer Berufsbefähigung durch die Veranstaltungsbehörde ausgestellt wird. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch zwei Ausnahmen: Veranstaltungen im Umherziehen

Wird beabsichtigt, die Tätigkeit als Veranstalter im Umherziehen - also nicht in einer festen, dauerhaften Betriebsstätte - durchzuführen, bedarf es dafür einer besonderen, persönlichen Bewilligung. Unter „Veranstaltungen im Umherziehen“ sind solche Veranstaltungen zu verstehen, die üblicherweise vom Veranstalter an verschiedenen Orten unter ähnlichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Das Gesetz zählt bspw. Schausteller, Zirkusbetreiber, ein Wandertheater oder Wanderkino auf. Diese Gruppe von Veranstaltern tritt bei verschiedensten Veranstaltungen auf, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine eigenständige Veranstaltung handelt oder ob er im Rahmen einer Großveranstaltung auftritt. Die Durchführung dieser Tätigkeit bedarf einer besonderen, persönlichen Bewilligung. Davon unberührt bleibt, dass die konkrete Veranstaltung bei der zuständigen Behörde anzumelden ist.

Die Bewilligung knüpft im Wesentlichen an die Eigenberechtigung und die Verlässlichkeit des Bewilligungswerbers. Bei juristischen Personen müssen die nach außen zur Vertretung befugten Personen eigenberechtigt und verlässlich sein.

1. Verlässlichkeit

Die erforderliche Verlässlichkeit fehlt jedenfalls dann, wenn der Bewilligungswerber wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt worden ist und diese noch nicht getilgt ist. Es kommt somit auf die tatsächliche Verurteilung an. Die Tilgung tritt nach 5 Jahren ein.

Aber auch wegen mehrmaligen (mindestens dreimal) Verstößen gegen bestimmte Verwaltungsvorschriften - die jeweils erwarten lassen, dass ein Missbrauch bei der Durchführung von Veranstaltungen zu befürchten ist - rechtfertigen die Annahme, dass die erforderliche Verlässlichkeit fehlt. Dessenfalls kann eine Bewilligung nicht erteilt werden.

Weist der Bewilligungswerber eine aufrechte Bewilligung nach anderen vergleichbaren Vorschriften eines anderen Bundeslandes auf, so hat die Verlässlichkeitsprüfung zu entfallen. Die Erteilung einer Bewilligung ist der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Arbeiterkammer Niederösterreich zur Kenntnis zu bringen.

Tanzschulen (§ 8)

Ebenso bedarf einer persönlichen Bewilligung, wer regelmäßig und gewerbsmäßig Unterricht in allen Gesellschaftstänzen in als Tanzschulen bezeichneten Einrichtungen durchführt.

Der Betrieb einer Tanzschule ist daher an die Bewilligung der Landesregierung geknüpft. Der Betrieb einer Tanzschule darf daher nur von Personen durchgeführt werden, die über eine entsprechende Bewilligung der Landesregierung verfügen.

Keiner Bewilligung bedarf daher der Unterricht in „Nicht“-Gesellschaftstänzen wie z.B. Volkstanzgruppe, Jazzdance, Kindertanzgruppe oder Ballett. Aber auch der Unterricht in Gesellschaftstänzen bedarf dann keiner Bewilligung, wenn die Erteilung des Unterrichts nicht regelmäßig bzw. nicht gewerbsmäßig erfolgt. Darunter fallen bspw. Einzelkurse in einer Gemeinde. In diesen Fällen ist jedoch die Bezeichnung als „Tanzschule“ unzulässig.

Für den Betrieb einer Tanzschule ist kennzeichnend, dass der Unterricht an fixen Standorten (immer wiederkehrend mit aufbauenden Kursen) und mit einem fixen Programm erfolgt. Auch dann, wenn der Betreiber nach außen hin den Eindruck erweckt, dass eine Tanzschule mit den genannten Merkmalen vorliegt, der Betreiber jedoch die Bezeichnung als Tanzschule unterlässt, wird man annehmen müssen, dass eine Tanzschule vorliegt. Diesfalls ist eine Bewilligung für den Betreiber erforderlich.

Die Bewilligung wird daran geknüpft, dass der Bewilligungswerber die entsprechenden Kenntnisse über die Erteilung von Tanzunterricht in theoretischer und praktischer Form, durch entsprechende Zeugnisse, nachweisen kann. Als derartiger Nachweis kommt bspw. ein Zeugnis über die Absolvierung der Tanzlehrerprüfung nach dem Wiener Tanzschulgesetz oder die Vorlage anderer vergleichbarer Zeugnisse in Betracht. Die Beurteilung ist von der Landesregierung im Einzelfall vorzunehmen.

Die Erteilung der Bewilligung ist der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Arbeiterkammer Niederösterreich zur Kenntnis zu bringen.

Mit der Bewilligung durch die Landesregierung darf der Bewilligungswerber Unterricht in Gesellschaftstänzen in als Tanzschulen bezeichneten Einrichtungen durchführen. Der konkrete Betrieb einer Tanzschule ist bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes anzumelden.

Veranstaltungsbetriebsstätte (§ 10)

Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten, von der Behörde bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass der Veranstalter dafür Vorsorge treffen muss, dass der Veranstaltungsort über die entsprechende Eignung verfügt und auch gegebenenfalls um eine Bewilligung für die Veranstaltungsbetriebsstätte angesucht wird. Der Nachweis über die Eignung/Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte ist bereits bei der Anmeldung vorzulegen, sodass der Veranstalter rechtzeitig überprüfen muss, ob eine Bewilligung erforderlich ist, und bejahendenfalls um diese anzusuchen hat.

Ausnahmen (§ 10 Abs. 2)

Eine eigene Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte bedarf es jedoch dann nicht, wenn für die Betriebsstätte bereits eine Bewilligung erteilt wurde oder durch entsprechende Nachweise dargelegt wird, dass die bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungen für den in Aussicht genommenen Zweck vorgesehen sind und den dafür gängigen Normen entsprechen.

Keiner Bewilligung bedürfen demnach:

- Veranstaltungsbetriebsstätten, die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst. Wenn z. B. ein Gebäude als Veranstaltungszentrum errichtet und baubehördlich bewilligt wurde, so muss nicht mehr um eine neuerliche Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung angesucht werden, wenn die konkreten Veranstaltungen im ursprünglichen Verwendungszweck vorgesehen sind und so durchgeführt werden.
- Veranstaltungsbetriebsstätten, die bereits innerhalb der letzten fünf Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurden, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind. Ist eine Veranstaltungsbetriebsstätte als Betriebsstätte bereits genehmigt worden, so können gleichartige Veranstaltungen ohne neuerliche Betriebsstättengenehmigung durchgeführt werden. Die Genehmigung darf nicht älter als fünf Jahre alt sein.
- Wenn als Veranstaltungsbetriebsstätten Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen dienen oder die Benützung technischer Geräte (Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen und dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist und eine Bescheinigung über die Zertifizierung durch eine akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten vorgelegt wird oder von einer anderen Behörde eines anderen Bundeslandes genehmigt wurde oder die Bestätigung eines Fachkundigen vorgelegt wird. Beim Einsatz derartiger Geräte oder Einrichtungen bei einer Veranstaltung kann die Betriebsstättengenehmigung dann entfallen, wenn durch entsprechende Urkunden nachgewiesen wird, dass diese Geräte bzw. Einrichtungen für die Durchführung der Veranstaltung geeignet sind. Es sollen damit Mehrfachgenehmigungen entfallen. Ist geplant, eine Veranstaltung in einer Veranstaltungsbetriebsstätte durchzuführen, die nicht unter die vorgenannten Ausnahmen fällt, ist vorweg um eine Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung anzusuchen. Die Genehmigung als Veranstaltungsbetriebsstätte umfasst nicht eine allenfalls notwendige baubehördliche Genehmigung, wenn aufgrund der Verwendung als Veranstaltungsbetriebsstätte auch entsprechende bauliche Maßnahmen gesetzt werden, die eine baubehördliche Bewilligung erforderlich machen.

Zuständigkeiten (§ 10 Abs. 3)

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte orientiert sich im Wesentlichen an den Zuständigkeiten für die Anmeldung der Veranstaltung.

1. Gemeinde

- Veranstaltungsbetriebsstätte nur in einer Gemeinde
Liegt die Veranstaltungsbetriebsstätte nur in einer Gemeinde und ist die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, unter 3.000 Personen, so ist die Gemeinde des Veranstaltungsortes zuständig.

- Übertragungsmöglichkeit der Zuständigkeit
So wie die Zuständigkeit für die Anmeldung der Veranstaltung kann auch die Zuständigkeit für die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden

2. Bezirksverwaltungsbehörde

- Veranstaltungsbetriebsstätte erstreckt sich über mehrere Gemeinden

Hier kommt es darauf an, dass bei einer Veranstaltung Veranstaltungsorte in mehreren Gemeinden liegen und hier auch ein entsprechender Zusammenhang gegeben ist.

- Höchstzahl der Besucher größer als 3.000 Personen
Auch dann wenn die Veranstaltung in einer nur in einer Gemeinde gelegenen Veranstaltungsbetriebsstätte durchgeführt wird, jedoch bei dieser Veranstaltung mehr als 3.000 Personen die Veranstaltung besuchen können, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

- Sonderzuständigkeiten

Filmvorführungen auf Projektionsflächen von mehr als 9 m²
Darunter sind im Wesentlichen Kinos zu verstehen, egal ob es sich um Kinos in Gebäuden oder Filmvorführungen im Freien handelt.

Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher (Schaum-, Styroporpartys)
Für derartige Veranstaltungen ist aufgrund der besonderen Gefahr eine Sonderzuständigkeit für die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Veranstaltung in einer gastgewerbebehördlich genehmigten Veranstaltungsbetriebsanlage durchgeführt wird.

3. Landesregierung

- Veranstaltungsbetriebsstätte erstreckt sich über mehrere Bezirke:

Hier kommt es darauf an, dass bei einer Veranstaltung Veranstaltungsorte gleichzeitig in mehreren Bezirken liegen und hier auch ein entsprechender Zusammenhang gegeben ist (z. B. Waldviertel-Rallye).

- Die Veranstaltungsbetriebsstätte bei Veranstaltungen im Umherziehen genutzt wird:

Sofern für Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen oder für technische Geräte, die üblicherweise von Veranstaltern im Umherziehen eingesetzt werden (z. B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen etc.), nicht bereits eine Zertifizierung oder

Bestätigung eines Fachkundigen oder eine Bewilligung eines anderen Bundeslandes vorliegt, bedarf die Verwendung dieser Geräte, die diesenfalls als Veranstaltungsbetriebsstätte gelten, einer Bewilligung durch die Landesregierung.

- Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO:

Das sind solche Veranstaltungen, für die keine straßenverkehrsrechtliche Bewilligung notwendig ist (z.B. Rallye im Gelände, Motocross-Veranstaltungen, Beschleunigungsrennen, aber auch Wassersportveranstaltungen oder eine Flugshow).

- Der Betrieb eines Freizeit-/Themenparks oder die Zurschaustellung gefährlicher Tiere:

Dies sind Einrichtungen wie Erlebnispark „No-Name-City“ oder Tierpark Haag.

- Musikfestivals mit mehr als 50.000 Personen

Derartige Großveranstaltungen wie bspw. am Flughafen Wr. Neustadt bedürfen einer eigenen Genehmigung durch die Landesregierung.

Zuständigkeiten für die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte		
Gemeinde	Bezirksverwaltungsbehörde	Landesregierung
<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungsbetriebsstätte nur in einer Gemeinde - Bis 3.000 Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können - Übertragung auf Bezirksverwaltungsbehörde ab 500 Besucher 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungsbetriebsstätte erstreckt sich über mehrere Gemeinden - Ab 3.000 Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungsbetriebsstätte erstreckt sich über mehrere Bezirke - Über 50.000 Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können (z. B. Musikfestivals)

Sonderzuständigkeiten		
Gemeinde	Bezirksverwaltungsbehörde	Landesregierung
	<ul style="list-style-type: none"> - Filmvorführungen – wenn die Projektionsfläche größer als 9 m² ist - Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln, wie Schaum- oder Styroporpartys 	<ul style="list-style-type: none"> - Motorsportveranstaltungen, Freizeit- und Themenpark, Zurschaustellung gefährlicher Tiere - Veranstaltungsbetriebsstätte wird im Umherziehen genutzt - Veranstaltungsbetriebsstätte mit besonderen technischen Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln

Verfahren

Das Verfahren ist von der zuständigen Behörde (Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung) durchzuführen. Wird ein Gebäude für Veranstaltungszwecke erstmalig errichtet oder ein bestehendes Gebäude anlässlich der Nutzung als Veranstaltungsbetriebsstätte baulich so umgestaltet, dass dafür eine baubehördliche Bewilligung erforderlich ist, so sind die Verfahren möglichst gemeinsam und in Abstimmung zueinander durchzuführen. Ist die Gemeinde zuständig, so werden beide Verfahren gleichzeitig abzuwickeln sein. Die Erledigung wird jedoch durch zwei Bescheide (ein Baubescheid, ein Bescheid über die Genehmigung einer Veranstaltungsbetriebsstätte) zu erfolgen haben. Ist die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung zuständig, so sind die Verfahrensschritte zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften abzusprechen, damit auch hier das Verfahren möglichst gleichzeitig durchgeführt werden kann. Im Verfahren kommt den Anrainern keine Parteienstellung zu (vgl. auch VwGH vom 06.03.2001, Zl. 2000/05/0257). Bescheiden kommt dingliche Wirkung zu. Dies bedeutet, dass der Bescheid am Objekt haftet, unabhängig davon, wer jeweiliger Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Objektes ist.

Betriebsvorschriften (§ 10 Abs. 6)

Die Landesregierung ist aufgrund des Veranstaltungsgesetzes ermächtigt, mit Verordnung nach dem jeweiligen Stand der Technik und Medizin nähere Bestimmungen für einen gefahrlosen und ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung (Betriebsvorschriften) zu erlassen. Diese Betriebsvorschriften sollen

- die Sicherheit und Gesundheit von Besuchern und an der Veranstaltung mitwirkenden Personen gewährleisten
- einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sicherstellen
- unzumutbare Beeinträchtigungen oder Belästigungen für Besucher und an der Veranstaltung mitwirkende Personen vermeiden.

Darüber hinaus ist mit dieser Verordnung der Zeitraum festzulegen, innerhalb der eine Bescheinigung, eine Zertifizierung oder eine Bestätigung eines Fachkundigen für die Eignung einer mobilen Veranstaltungsbetriebsstätte erneuert werden muss.

Die einzelnen Betriebsvorschriften sind vom Veranstalter bei der Organisation, Planung und Durchführung der Veranstaltung zu beachten. Gegebenenfalls können auch einzelne Betriebsvorschriften mit Bescheid vorgeschrieben werden.

Filmvorführungen (§ 13)

Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf Filmvorführungen, das ist die Wiedergabe von Laufbildern, die auf einem Speichermedium aufgezeichnet sind. Erfasst sind nur öffentliche Filmvorführungen. Ausgenommen sind weiters

Filmvorführungen in Gebäuden mit Geräten, die üblicherweise auch in Haushalten verwendet werden.

Prädikatisierung von Filmen

Auf Verlangen des Herstellers oder Verleihers sind Vorführungen bestimmter Filme durch die Landesregierung zu prädikatisieren. Die Prädikatisierung hat sich auf die Bezeichnung „besonders wertvoll“, „wertvoll“ und „sehenswert“ zu beschränken. Die Prädikatisierung hat einerseits Informationsgehalt für das Publikum und ist andererseits bei der Berechnung der Lustbarkeitsabgabe bei Filmvorführungen von Bedeutung.

Die Prädikatisierung von Filmen ist durch die Landesregierung vorzunehmen. Dabei soll auf ein Gutachten der gemeinsamen Filmbewertungskommissionen der Länder bzw. einer Kommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zurückgegriffen werden, um auch zu gewährleisten, dass bundesweit einheitliche Prädikatisierungen vorgenommen werden.

Zulassung von Filmen

Filme, die zur Vorführung vor jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bestimmt sind, bedürfen einer Zulassung der Landesregierung. Filme ab 16 Jahren bedürfen demnach keiner Zulassung. Die Zulassung ist durch die Landesregierung zu erteilen und in der Zulassung ist auszusprechen, für welche Altersstufen der Film geeignet ist. Die Zulassung erfolgt mit der Bezeichnung „jugendfrei“ und für junge Menschen ab 6, 8, 10, 12 und 14 Jahren.

Kinobetrieb

Der Betreiber eines Kinos ist verpflichtet, die Altersgrenzen von Filmen auch bei der Kassa deutlich sichtbar anzubringen und nur solchen Personen den Besuch des Kinos zu gestatten, die das vorgesehene Mindestalter erreicht haben.

Überwachung (§ 15)

Obwohl in erster Linie der Veranstalter für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist, ist die Behörde berechtigt, zu prüfen, ob es sich bei Veranstaltungen um Veranstaltungen nach dem Veranstaltungsgesetz handelt und ob gegebenenfalls die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden.

Bei der Überwachung von Veranstaltungen ist zwischen der Überwachung nach dem Veranstaltungsgesetz (veranstaltungspolizeiliche Überwachung) und der Überwachung von Veranstaltungen nach anderen Rechtsvorschriften (sicherheitspolizeiliche Überwachung nach dem Sicherheitspolizeigesetz) zu unterscheiden.

Umfang

Der Umfang der veranstaltungspolizeilichen Überwachung umfasst alle Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes eingehalten werden, umfasst aber auch solche Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Veranstaltung gewährleisten sollen. Somit ist die Behörde befugt zu überprüfen, ob

- eine Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz vorliegt
- die Veranstaltung ordnungsgemäß angemeldet wurde

- die Veranstaltung in einer geeigneten, bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätte durchgeführt wird
- die Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes bzw. der aufgrund des Veranstaltungsgesetzes erlassenen Verordnung eingehalten werden und
- sonstige Vorschriften oder Vorschriften eingehalten werden.

Neben den Überwachungsmaßnahmen nach dem Veranstaltungsgesetz gibt es eine sicherheitspolizeiliche Überwachung nach dem Sicherheitspolizeigesetz. Dabei handelt es sich um besondere Überwachungsdienste, die erforderlich erscheinen, weil

- es sich um (besonders) gefährdende Vorhaben (z. B. Veranstaltungen) handelt und
- bei denen die für das Vorhaben Verantwortlichen nicht in der Lage sind, durch zumutbare Vorkehrungen den erforderlichen Schutz zu gewährleisten und
- bei denen die dadurch entstehende Gefahr im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht hingenommen werden kann.

Derartige Überwachungsmaßnahmen werden in erster Linie dann Platz greifen, wenn aufgrund der besonderen Art der Veranstaltung (z.B. Fußballspiele, Musikveranstaltungen etc.) von vornherein mit der Störung durch Randalierer gerechnet werden muss.

Bei der Überwachung der Einhaltung der veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um eine veranstaltungsrechtliche Überwachung. Der Umstand allein, dass die Gefahrenabwehr der Sicherheit der bei der Veranstaltung anwesenden Personen dient, bewirkt nicht, dass die Maßnahme zu einer sicherheitspolizeilichen wird. Für eine sicherheitspolizeiliche Überwachung müssen die vorher genannten Kriterien vorliegen (vgl. VfGH 25.9.2001, Zahl B1499/00, VfSlg. 16270).

Die Anordnung einer sicherheitspolizeilichen Überwachung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist daher besonders zu begründen. Die sicherheitspolizeiliche Überwachung kann nicht vom Bürgermeister angeordnet werden.

Befugnisse (§ 15 Abs. 3 bis 5)

1. Zutritt

Den Organen der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Gebäuden, Bauwerken und sonstigen Anlagen (Veranstaltungsbetriebsstätten) zu gewähren, in denen Veranstaltungen stattfinden. Über Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Darunter fallen bspw. die Bestätigung über die Anmeldung der Veranstaltung, gegebenenfalls eine Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte, allfällige Zertifizierungen oder Gutachten etc. Die Auskünfte und Unterlagen hat entweder der Veranstalter oder die bekannt gegebene Ansprechperson, die bei der Veranstaltung anwesend zu sein hat, vorzulegen.

2. Räumung

Werden anlässlich der Überwachung der Veranstaltung besondere Missstände festgestellt, kann auch eine Räumung der Veranstaltung verfügt werden.

Eine Räumung kann verfügt werden, wenn:

- Gründe für eine Untersagung der Veranstaltung vorliegen (z.B. die Veranstaltungsbetriebsstätte entspricht nicht, die Veranstaltung ist verboten, keine Ansprechperson anwesend)
- eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Geruch, Rauch etc. vorliegt
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen besteht oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet wird
- die Besucherhöchstzahl überschritten wird oder
- die Bestimmungen des Jugendgesetzes nicht eingehalten werden.

Zuständigkeiten (§ 15 Abs. 2)

Die Zuständigkeiten für die Überwachung der Veranstaltung richten sich nach der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Dies bedeutet, dass für Veranstaltungen, die bei der Gemeinde anzumelden sind, die Gemeinde, für Veranstaltungen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden sind, die Bezirksverwaltungsbehörde und bei Veranstaltungen, die bei der Landesregierung anzumelden sind, die Landesregierung zuständig ist.

Zuständigkeiten für die Überwachung der Veranstaltung		
Gemeinde	Bezirksverwaltungsbehörde	Landesregierung
<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltung nur in einer Gemeinde - Bis 3.000 Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können - Übertragung auf Bezirksverwaltungsbehörde ab 500 Besucher 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltung erstreckt sich über mehrere Gemeinden - Ab 3.000 Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltung erstreckt sich über mehrere Bezirke - Über 50.000 Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können (z. B. Musikfestivals)

Sonderzuständigkeiten		
Gemeinde	Bezirksverwaltungsbehörde	Landesregierung
	<ul style="list-style-type: none"> - Filmvorführungen – wenn die Projektionsfläche größer als 9 m² ist - Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln, wie Schaum- oder Styroporpartys 	<ul style="list-style-type: none"> - Motorsportveranstaltungen, Freizeit- und Themenpark, Zurschaustellung gefährlicher Tiere

Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist diese zuständig, soweit es sich nicht um betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt. Dies bedeutet, dass in St. Pölten, Wr. Neustadt und Schwechat die Bundespolizeibehörde für die Überwachung der Veranstaltungen zuständig ist.

Die Überwachung der Veranstaltung hat durch die Organe der jeweils zuständigen Behörden zu erfolgen. Konkret erfolgt die Überwachung durch die Bediensteten der jeweils zuständigen Behörde. Private Sicherheitsdienste können nicht als Organe der Behörde herangezogen werden. Sehr wohl jedoch bspw. eine eigene Stadtpolizei.

Mitwirkung der Bundespolizei (§ 16)

Die Organe der Bundespolizei haben über Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Landesregierung an der Überwachung von Veranstaltungen mitzuwirken. Die Gemeinden können an die Bundespolizei keine derartigen Aufträge erteilen. Es ist jedoch zulässig, die Bundespolizei um die Mitwirkung bei der Überwachung zu ersuchen. Das Ersuchen sollte im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde an die Polizei gerichtet werden. Ein derartiges Ersuchen kann speziell im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Polizei (z.B. im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes) erfolgen. Nicht ausgeschlossen ist auch, dass die Bundespolizei Veranstaltungen ohne besondere Anordnung aus eigenem Antrieb überwacht (sicherheitspolizeiliche Überwachung im weiteren Sinn).

Eine Überwachungs- bzw. Mitwirkungspflicht der Polizei kann sich allerdings bei Veranstaltungen auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften ergeben (z.B. Überwachung der Einhaltung des Jugendgesetzes im Hinblick auf Konsum von Alkohol oder bei öffentlicher Lärmerregung bzw. Anstandsverletzung).

Andere Rechtsvorschriften

Das Veranstaltungsgesetz regelt für einen Teil von öffentlichen Veranstaltungen, welche Maßnahmen der Veranstalter zu veranlassen hat und welche Möglichkeiten den Behörden bezüglich der Kontrolle und Überwachung von Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Daneben besteht eine Reihe von Rechtsvorschriften, die die Durchführung von Veranstaltungen betreffen, und zwar unabhängig davon, ob diese Veranstaltungen unter das Veranstaltungsgesetz fallen oder nicht. Um die Einhaltung dieser Bestimmungen muss sich der Veranstalter selbstständig kümmern und allenfalls erforderliche Bewilligungen vor Durchführung der Veranstaltung einholen.

In der Folge sollen einige Rechtsmaterien aufgezählt werden, die je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter zu beachten sind:

- NÖ Bauordnung
- wenn Veranstaltungsbetriebsstätten neu errichtet, umgebaut oder verändert werden
- Gewerbeordnung
- gewerblich benutzte Betriebsanlagen; Verabreichung von Speisen und Getränken
- Lebensmittelsicherheitsgesetz

- Verabreichung von Speisen bei Veranstaltungen
- Straßenverkehrsordnung
- Nutzung von Straßengrund
- Wasserrechtsgesetz
- Wassersportveranstaltungen
- Luftfahrtgesetz
- Flugsportveranstaltungen
- NÖ Gebrauchsabgabengesetz
- Inanspruchnahme von öffentlichem Grund in der Gemeinde
- NÖ Jugendgesetz
- Verabreichung und Konsum von Alkohol durch Jugendliche
- NÖ Polizeistrafgesetz
- ungebührliche Lärmerregung
- NÖ Feuerwehrgesetz
- Brandwache
- Einkommenssteuergesetz
- wenn aus der Veranstaltung Einkünfte erzielt werden
- Umsatzsteuergesetz
- Sozialversicherungsgesetz
- wenn Dienstnehmer beschäftigt werden
- Lustbarkeitsabgabegesetz
- Abgabe an die Gemeinde bei Veranstaltungen
- AKM-Abgabe
- Wiedergabe von Musikstücken

NÖ Veranstaltungsgesetz

7070-0 Stammgesetz 73/06 2006-08-16, Blatt 1-12, Ausgegeben am 16. August 2006, Jahrgang 2006, 73. Stück, Der Landtag von Niederösterreich hat am 18. Mai 2006 beschlossen: NÖ Veranstaltungsgesetz, Der Präsident: Freibauer, Der Landeshauptmann: Pröll, Die Landesrätin: Kranzl.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Veranstaltungen wie öffentliche Theatervorstellungen und Filmvorführungen sowie alle Arten von öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen, sofern sie nicht ausdrücklich von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind. Eine Veranstaltung, die von einer Vereinigung für ihre Mitglieder durchgeführt wird, gilt jedenfalls auch dann als öffentlich, wenn die Mitgliedschaft nur zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages, erworben wird.

(3) Filmvorführungen sind die Wiedergabe von Laufbildern, die auf einem Speichermedium aufgezeichnet sind.

(4) Von der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1. Veranstaltungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

sowie von politischen Parteien im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches;

2. Veranstaltungen zur Religionsausübung, insbesondere in den dazu bestimmten Einrichtungen (Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen) von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften;
3. Veranstaltungen, die unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 oder des Versammlungsgesetzes 1953 fallen oder deren Durchführung aufgrund des Glücksspielgesetzes dem Bund vorbehalten ist;
4. Veranstaltungen der Bundestheater;
5. Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang;
6. Ausstellungen in baubehördlich bewilligten Gebäuden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst;
7. Sportveranstaltungen, die ihrer Art nach eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen;
8. Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Ausstellungen und Filmvorführungen, die überwiegend wissenschaftlichen Zwecken, Unterrichts- oder Volksbildungszwecken dienen;
9. Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen;
10. Kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen zum Zweck der Jugendbildung von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisationen) besteht, ausgenommen Tanzveranstaltungen;
11. Ausstellungen von Mustern oder Waren durch Gewerbetreibende sowie Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
12. Veranstaltungen, die nach ihrer Art im Volksbrauchtum begründet sind, wie z.B. Platzkonzerte, Faschingsumzüge etc.;
13. Filmvorführungen in Gebäuden mit Geräten, die üblicherweise auch in Haushalten verwendet werden;
14. Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen;
15. Spielautomaten, die unter den Geltungsbereich des NÖ Spielautomatengesetzes, LGBI. 7071, fallen

§ 2 Verbotene Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind verboten, wenn

1. sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen

oder die Einrichtungen der Republik Österreich, eines Bundeslandes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft gefährden bzw. herabsetzen

2. ihr Inhalt verrohend oder sittenwidrig ist

3. sie am Karfreitag oder am 24. Dezember durchgeführt werden sollen und geeignet sind, den Charakter dieses Tages zu stören oder religiöse Gefühle der Bevölkerung zu verletzen.

(2) Bei Staats- oder Landestrauer kann die Landesregierung mit Verordnung die Durchführung von Veranstaltungen während des durch den Anlass gebotenen Zeitraumes untersagen. Eine solche Verordnung ist im Rundfunk oder in der auflagenstärksten in Niederösterreich erscheinenden Tageszeitung zu verlautbaren.

§ 3 Veranstalter, Verantwortlichkeit

(1) Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet, durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder als solcher öffentlich angekündigt wird. Im Zweifel hat als Veranstalter zu gelten, wer über die Veranstaltungsbetriebsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet.

(2) Der Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Ist der Veranstalter eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, eigenberechtigt und verlässlich sein

(3) Der Veranstalter ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie für die vorschrifts- und ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter oder eine namhaft zu machende eigenberechtigte und verlässliche Ansprechperson muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Insbesondere darf der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson Personen, die das für den Besuch der jeweiligen Veranstaltung gesetzlich oder behördlich festgesetzte Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung nicht gestatten bzw. muss deren Entfernung veranlassen. Weiters hat der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angegebene Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, nicht überschritten wird.

(4) Der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen,

abzubrechen oder abzusagen und die Besucher nötigenfalls zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern sowie alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu setzen, wenn er erkennt, dass

1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen gefährdet wird;

2. andere Personen insbesondere durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen unzumutbar belästigt werden;

3. eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist;

4. die Bestimmungen des § 18 NÖ Jugendgesetzes nicht eingehalten werden.

(5) Die zivil- und strafrechtliche Verantwortung sowie die Verantwortlichkeit nach anderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 4 Anmeldung - Zuständigkeit

(1) Veranstaltungen sind vom Veranstalter

1. bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes, wenn die Veranstaltung nur in einer Gemeinde stattfindet oder

2. bei der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn

a) sich die Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt,

b) die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3.000 Personen übersteigt,

c) Filme auf Projektionsflächen von mehr als 9 m² vorgeführt werden,

d) bei Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher Stoffe in die Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden (Schaum-, Styroporpartys) oder

3. bei der Landesregierung, wenn

a) sich die Veranstaltung über mehrere Bezirke erstreckt,

b) Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO durchgeführt werden,

c) der Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder die Zurschaustellung gefährlicher Tiere erfolgt,

d) Musikfestivals veranstaltet werden, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können,

die Zahl von 50.000 Personen übersteigt,

schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Bescheinigungen,

Nachweise, Erklärungen und Konzepte anzumelden.

(2) Veranstaltungen sind bei der Gemeinde spätestens vier Wochen,

sonst spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn
anzumelden.

§ 5 Inhalt der Anmeldung

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeit-
igen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Veranstalters und der gegebenenfalls vom Veranstalter gemäß § 3 Abs. 3 namhaft gemachten Ansprechperson;
2. bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts
oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Bezeichnung und den Sitz der Gesellschaft sowie den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind;
3. eine Person (Veranstalter oder Ansprechperson), die während der
Veranstaltung anwesend und für die Durchführung der Veranstaltung
verantwortlich ist, wobei diese Ansprechperson vom Veranstalter durch Mitteilung an die Behörde bis zu einem Tag vor Beginn der Veranstaltung ausgetauscht werden kann;
4. den Ort der Veranstaltung und die genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte unter Anschluss eines Lageplanes sowie Namen und Anschrift ihres Eigentümers;
5. den Zeitraum, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird;
6. die Bezeichnung und den Gegenstand der Veranstaltung;
7. wenn die Veranstaltung in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen
stattfindet oder die Nutzung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u. dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist, eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut). Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister etc.), über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden;
8. den Nachweis der Bewilligung der
Veranstaltungsbetriebsstätte,
gegebenenfalls einen Überprüfungsbefund oder einen entsprechenden
Nachweis gemäß § 10 Abs. 2 Z. 1 bis 3;
9. ein sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept,
welche einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten;
10. bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die

gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl 500 übersteigt und bei Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist, wie z.B. bei der Verwendung von technischen Geräten, wie Schaukeln, Rutschbahnen, Autodromen etc., oder Motorsportveranstaltungen, den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung;

11. eine Erklärung (Bestätigung) des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden;

12. bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer

Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft;

13. die erwartete Gesamtbesucherzahl;

14. die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung

besuchen können, und

15. eine Darstellung der Verkehrssituation, erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.

§ 6 Verfahren

(1) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist dieser jede

Anmeldung oder Untersagung einer Veranstaltung zu einer allfälligen Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen. Die Stellungnahme der Bundespolizeibehörde ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 1 der Gemeinde des Veranstaltungsortes (wenn diese nicht selbst zuständig ist) sowie der Wirtschaftskammer NÖ und, wenn bei der Durchführung der Veranstaltung Interessen der Arbeitnehmer betroffen sind, der Arbeiterkammer NÖ jede Anmeldung oder Untersagung einer Veranstaltung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Bürgermeister und die Landesregierung haben die örtlich zuständige

Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, von der Anmeldung einer Veranstaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Dem Veranstalter ist eine Bestätigung über die Vorlage der vollständigen und richtigen Anmeldung der Veranstaltung auszufolgen.

(4) Zur Vermeidung erheblicher Gefährdungen oder nachteiliger Auswirkungen

im Sinne des § 3 Abs. 4 Z. 1 bis 4 können dem Veranstalter von der Behörde mit Bescheid Auflagen erteilt, zeitliche Beschränkungen oder sonstige Maßnahmen vorgeschrieben werden. Insbesondere kann dem Veranstalter aufgetragen werden, dass jenen Besuchern der Zutritt zur Veranstaltungsbetriebsstätte verwehrt wird, die

1. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,

2. alkoholische Getränke oder Drogen in die
Veranstaltungsbetriebsstätte
einzubringen versuchen,

3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, wie beispielsweise Feuerwerkskörper oder Rauchbomben, und nicht bereit sind, diese abzugeben. Weiters kann die Behörde vorschreiben, dass bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder verkauft und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen sowie dass zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes einer Veranstaltung ein entsprechender nach den berufsrechtlichen Vorschriften hiezu befugter Ordnerdienst vorgesehen wird.

§ 7 Bewilligung für Veranstaltungen im Umherziehen

(1) Einer Bewilligung durch die Landesregierung bedürfen Veranstalter, die beabsichtigen, Veranstaltungen im Umherziehen (wie z.B. Schausteller, Zirkusbetreiber, Wandertheater, Wanderkinos, Warenausspielungen mittels eines Glücksspielapparates im Sinne des § 4 Abs. 3 Glücksspielgesetz, BGBl.Nr. 620/1989 i .d. F. BGBl. I Nr. 59/2001) durchzuführen.

(2) Der Antrag auf Bewilligung hat die im § 5 Z. 1 bis 3, 6 bis 11 genannten

Inhalte aufzuweisen. Die übrigen Voraussetzungen (wie Anmeldung der Veranstaltung) für die Durchführung von Veranstaltungen im Umherziehen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Der Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Ist der

Veranstalter eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, eigenberechtigt und verlässlich sein.

(4) Die erforderliche Verlässlichkeit fehlt jedenfalls dann, wenn

1. der Bewilligungswerber oder eine zur Vertretung nach außen berufene

Person wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt worden ist und diese noch nicht getilgt ist oder

2. der Bewilligungswerber oder eine zur Vertretung nach außen berufene

Person innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Mal wegen Verstößen gegen die Vorschriften des Veranstaltungswesens, des Jugendschutzes, des Suchtmittelgesetzes, des Gewerbewesens oder nach vergleichbaren Normen anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden ist und jeweils nach der Art der strafbaren Handlung ein Missbrauch bei der Durchführung von Veranstaltungen zu befürchten ist.

(5) Weist der Bewilligungswerber oder eine zur Vertretung nach außen

berufene Person eine aufrechte Bewilligung nach gleichartigen Vorschriften eines anderen Bundeslandes vor, so hat die Verlässlichkeitsprüfung zu entfallen.

(6) Treten nachträglich Gründe auf, die die Erteilung einer Bewilligung ausgeschlossen hätten, so ist die Bewilligung zu entziehen.

§ 8 Tanzschulen

(1) Einer Bewilligung durch die Landesregierung bedarf die regelmäßige und gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht in allen Gesellschaftstänzen in als Tanzschulen bezeichneten Einrichtungen.

(2) Die Bewilligung darf nur einem Bewilligungswerber erteilt werden, der durch Erwerb eines entsprechenden Zeugnisses nachgewiesen hat, dass er über die zur Erteilung von Tanzunterricht erforderlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse zur Unterweisung in Gesellschaftstänzen verfügt.

(3) Sonstige Bestimmungen zur Durchführung von Veranstaltungen nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

(4) Die Erteilung einer Bewilligung ist von der Landesregierung der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Arbeiterkammer Niederösterreich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Ankündigung von Veranstaltungen

Schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen müssen sichtbar den

Namen und den Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort

des Veranstalters, bei juristischen Personen, Personengesellschaften

des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Bezeichnung und Sitz sowie den Namen und den Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, enthalten.

Sind die genannten Angaben auf den schriftlichen Ankündigungen nicht

oder nicht vollständig enthalten, sind die

Veranstaltungsbehörden unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens berechtigt, derartige Ankündigungen ohne weiteres Verfahren zu entfernen und zu vernichten.

§ 10 Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte

(1) Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten, von der Behörde bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden.

(2) Keiner Bewilligung bedürfen Veranstaltungsbetriebsstätten,

1. die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und

bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst,

2. die bereits innerhalb der letzten fünf Jahre von der zuständigen Behörde

für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurden, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind, oder

3. wenn als Veranstaltungsbetriebsstätte Zelte oder ähnliche mobile

Einrichtungen dienen oder die Benützung technischer Geräte (z. B.

Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u.dgl.) durch den Besucher

vorgesehen ist und eine Bescheinigung über die Zertifizierung

des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte

Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut) vorgelegt wird oder wenn

sie von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart bewilligt wurden. Anstelle

der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine aktuelle

Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister etc.) über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der

mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden.

(3) Für die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte ist zuständig

1. die Gemeinde,

a) wenn sich die Veranstaltungsbetriebsstätte in nur einer Gemeinde befindet;

2. die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn

a) sich die Veranstaltungsbetriebsstätte über mehrere Gemeinden erstreckt,

b) die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltungsbetriebsstätte besuchen können, 3.000 Personen übersteigt oder

c) Filme auf Projektionsflächen von mehr als 9 m² vorgeführt werden,

d) bei Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher Stoffe in die

Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden (Schaum-, Styroporpartys)

3. oder die Landesregierung, wenn

a) sich die Veranstaltungsbetriebsstätte über mehrere Bezirke erstreckt,

b) die Veranstaltungsbetriebsstätte bei Veranstaltungen im Umherziehen genutzt wird,

c) Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO durchgeführt werden,

d) der Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder die Zurschaustellung gefährlicher Tiere erfolgt,
e) Musikfestivals veranstaltet werden, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 Personen übersteigt oder
f) bei Veranstaltungsbetriebsstätten besondere technische Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel (wie z. B. Bühnenanlagen unter Verwendung einer elektrisch, motorisch oder hydraulisch betriebenen Bühnenmaschinerie, Drehbühnen, Einrichtungen zur Personenbeförderung oder pyrotechnische Einrichtung mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr) vorgesehen sind.

(4) Ist neben der Bewilligung als Veranstaltungsbetriebsstätte auch eine baubehördliche Bewilligung für die Betriebsstätte erforderlich, so sind - auch wenn unterschiedliche Behördenzuständigkeit gegeben ist - möglichst beide Verfahren gemeinsam und in Abstimmung zueinander durchzuführen.

(5) Dem Bescheid, mit dem eine Veranstaltungsbetriebsstätte bewilligt wird, kommt dingliche Wirkung zu.

(6) Die Landesregierung hat, soweit dies nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet ist, mit Verordnung nach dem jeweiligen Stand der Technik und Medizin nähere Bestimmungen

1. zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit von Besuchern und an der Veranstaltung mitwirkenden Personen;
2. für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablaufes von Veranstaltungen;
3. zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen oder Belästigungen für Besucher und an der Veranstaltung mitwirkende Personen oder
4. zur Festlegung des Zeitraumes, innerhalb welchem die Bescheinigung einer Zertifizierung oder die Bestätigung eines Fachkundigen zur Anmeldung einer Veranstaltung gemäß § 4 Abs. 4 Z. 7 und 8 und zur Eignung einer Veranstaltungsbetriebsstätte gemäß § 10 Abs. 2 Z. 3 erneuert werden muss, festzulegen.

§ 11 Durchführung der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter hat bei der Durchführung der Veranstaltung die bei der Anmeldung der Veranstaltung gemäß § 5 bekannt gegebenen Angaben, Erklärungen sowie allfällige bescheidmäßig erteilte Auflagen und Maßnahmen einzuhalten und zu erfüllen.

(2) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die gemäß § 5 Z. 3 bei der Anmeldung bekannt gegebene Person (Veranstalter oder Ansprechperson) während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und für behördliche und polizeiliche Anfragen oder

Überprüfungen auffindbar ist. Diese Person darf während der gesamten Veranstaltung nicht durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigt sein.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Veranstaltung die Bestätigung über die Anmeldung der Veranstaltung samt allen Unterlagen, gegebenenfalls den Bescheid, mit dem Auflagen oder Maßnahmen vorgeschrieben wurden, sowie einen allfälligen Bescheid über die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte zur Einsichtnahme für Behördenorgane, für die Polizei sowie für sonstige Überwachungsorgane aufzulegen. Diese Unterlagen sind auf Aufforderung vom Veranstalter oder von der gemäß § 5 Z. 3 bekannt gegebenen Person vorzuweisen.

§ 12 Untersagung und Abbruch

(1) Die Behörde kann Veranstaltungen untersagen oder abbrechen, wenn

1. keine Anmeldung vorliegt oder die in der Anmeldung enthaltenen

Angaben unrichtig oder unvollständig sind und bei der Gemeinde nicht spätestens zwei Wochen, bei allen anderen

Veranstaltungsbehörden nicht spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung vollständig nachgereicht werden,

2. der Veranstalter oder eine zur Vertretung nach außen berufene Person wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt worden ist und diese noch nicht getilgt ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Mal wegen Verstößen gegen die Vorschriften des Veranstaltungswesens, des Jugendschutzes, des Suchtmittelgesetzes, des Gewerbewesens oder nach vergleichbaren Normen anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden ist und nach der Art der strafbaren Handlung ein Missbrauch bei der Durchführung von Veranstaltungen zu befürchten ist,

3. die in Aussicht genommene Veranstaltungsbetriebsstätte nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 10 Abs. 6 entspricht oder keine

Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung vorliegt,

4. diese nach § 2 verboten ist,

5. die in der Anmeldung bekannt gegebene Ansprechperson gemäß § 5 Z. 3 nicht während der Veranstaltung anwesend, auffindbar, durch Alkohol oder Suchtmittel beeinflusst ist,

6. der Veranstalter bei der Durchführung der Veranstaltung die bei der An-

meldung der Veranstaltung gemäß § 5 bekannt gegebenen Angaben und Erklärungen sowie mit Bescheid erteilte Auflagen oder Maßnahmen nicht einhält oder nicht bzw. nicht vollständig erfüllt.

(2) Liegen Gründe für eine Untersagung der Veranstaltung vor, so ist gleichzeitig mit der Untersagung auch die Ankündigung der Veranstaltung zu untersagen. § 9 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Untersagung ist wirksam zugestellt, wenn sie entweder dem Veranstalter direkt oder der gemäß § 3 Abs. 3

verantwortlichen Ansprechperson schriftlich bekannt gegeben wird.

(4) Ist weder der Veranstalter noch die gemäß § 3 Abs. 3 bekannt gegebene Ansprechperson auffindbar oder erreichbar oder können behördliche Zustellungen nicht durchgeführt werden, ist die Behörde berechtigt, die Veranstaltung durch Ankündigung oder Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu verhindern oder zu unterbrechen sowie die Fortsetzung zu untersagen. Die angeordneten oder durchgeführten Maßnahmen sind sofort wirksam.

(5) Alle Mitwirkenden bei der Veranstaltung sowie alle Besucher sind verpflichtet, im Falle der Unterbrechung, des Abbruchs, der Absage oder der Untersagung einer Veranstaltung sowohl den Anordnungen des Veranstalters oder der von ihm namhaft gemachten Ansprechperson als auch den behördlichen und polizeilichen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 13 Prädikatisierung und Altersgrenzen bei Filmen

(1) Alle zur Vorführung bestimmten Filme sind auf Verlangen des Herstellers oder Verleihers auf ihren künstlerischen und kulturellen Wert durch die Landesregierung zu prädikatisieren. Die Prädikatisierung hat sich auf die Bezeichnung „besonders wertvoll“, „wertvoll“ und „sehenswert“ zu beschränken.

(2) Alle zur öffentlichen Vorführung vor jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bestimmten Filme bedürfen einer Zulassung der Landesregierung.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn von den Filmen eine schädigende Einwirkung auf die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder religiöse Entwicklung der jeweiligen Altersstufe zu erwarten ist.

(4) Die Landesregierung kann bei der Prädikatisierung und Zulassung von Filmen die von der gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder bzw. die von einer Kommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder einer von Vertretern der Bundesländer beschickten Kommission zur Zulassung von Filmen erarbeiteten Stellungnahmen berücksichtigen.

(5) Die Zulassung wird erteilt

- für junge Menschen aller Altersstufen mit der Bezeichnung „jugendfrei“;
- für junge Menschen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit der Bezeichnung „jugendfrei ab 6 Jahren“;
- für junge Menschen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr mit der Bezeichnung „jugendfrei ab 8 Jahren“;
- für junge Menschen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit der Bezeichnung „jugendfrei ab 10 Jahren“;
- für junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr mit der Bezeichnung „jugendfrei ab 12 Jahren“ und
- für junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit der Bezeichnung „jugendfrei ab 14 Jahren“.

(6) Filme, für die keine Zulassung erteilt wird, haben die Bezeichnung „nicht zugelassen bis 16 Jahre“ zu führen.

(7) Der Betreiber eines Kinos ist verpflichtet, die Altersgrenzen von Filmen auch bei der Kassa deutlich sichtbar anzubringen. Zur Überprüfung des Alters kann die Vorlage eines Lichtbildausweises verlangt werden. Personen, die das vorgesehene Mindestalter nicht aufweisen, ist der Zutritt zu verweigern.

§ 14 Strafbestimmungen

(1) Wer

1. eine verbotene Veranstaltung ankündigt oder durchführt (§ 2);
2. den Geboten des § 3 Abs. 3 erster und zweiter Satz zuwiderhandelt;
3. Personen, die ein gesetzliches oder behördlich festgesetztes Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung gestattet oder deren Entfernung nicht veranlasst (§ 3 Abs. 3);
4. entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 Z. 1 bis 4 die Veranstaltung nicht unterbricht, abbricht oder absagt oder die Besucher nicht zum Verlassen der Veranstaltung auffordert;
5. eine Veranstaltung ohne rechtzeitige Anmeldung oder trotz Untersagung durchführt;
6. Auflagen oder sonstige vorgeschriebene Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 4 nicht einhält;
7. eine Veranstaltung im Umherziehen ohne Bewilligung durchführt;
8. regelmäßig und gewerbsmäßig Unterricht in Gesellschaftstänzen in als Tanzschulen bezeichneten Einrichtungen erteilt, ohne die Bewilligung nach § 8 erlangt zu haben;
9. eine Veranstaltung ankündigt oder ankündigen lässt, ohne dass der Name und der Wohnsitz oder der derzeitige gewöhnliche Aufenthaltsort des Veranstalters, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder ingetragenen Erwerbsgesellschaften Bezeichnung und Sitz, der Name und der Wohnsitz oder der derzeitige gewöhnliche Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, auf der Ankündigung aufscheinen (§ 9);
10. Veranstaltungen in nicht bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchführt (§ 10);
11. eine Veranstaltung durchführt, ohne dass er oder die in der Anmeldung gemäß § 5 Z. 3 bekannt gegebene Person während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend oder auffindbar ist, oder durch Alkohol oder sonstige Suchtmittel beeinflusst ist;
12. als Hersteller oder Verleiher von Filmen oder als Betreiber eines Kinos den Geboten des § 13 Abs. 7 zuwiderhandelt;

13. sonstige Gebote oder Verbote dieses Gesetzes nicht einhält, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7000,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

(2) Der Verfall von Gegenständen, wie insbesondere Eintrittskarten, Musikanlagen, Filmapparate, Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder Transportmittel, die mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 im Zusammenhang stehen, kann ausgesprochen werden.

§ 15 Überwachung

(1) Die Behörde ist berechtigt zu überprüfen, ob es sich bei einer öffentlichen Theatervorstellung und Filmvorführung sowie allen Arten von öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen um eine Veranstaltung im Sinne dieses Gesetzes handelt. Zu diesem Zweck sind der Behörde die in Abs. 3 genannten Befugnisse eingeräumt.

(2) Die Zuständigkeit für die Überwachung der Veranstaltung richtet sich nach der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist diese zuständig, soweit es sich nicht um betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt.

(3) Den Organen der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, der Landesregierung sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jederzeit Zutritt zu den Gebäuden, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu gewähren, in denen Veranstaltungen stattfinden, und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(4) Die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde, die Landesregierung und im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese kann die Räumung von Veranstaltungen verfügen, wenn

1. Gründe für eine Untersagung der Veranstaltung (§ 12) vorliegen,

2. andere Personen insbesondere durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen unzumutbar belästigt werden,

3. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen besteht, oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet wird,

4. die Besucherhöchstzahl überschritten wird oder

5. eine Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 4 Z. 4 verletzt wird.

(5) Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach Abs. 1, 3 und 4 ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(6) Wenn die Durchführung einer Veranstaltung eine besondere Überwachung erfordert, ist diese im notwendigen Ausmaß durch die Behörde anzuordnen. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 16 Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung dieses Gesetzes - soweit es sich nicht um betriebstechnische oder bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt - mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
3. Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2) Im Übrigen haben die Organe der Bundespolizei den Überwachungsbehörden zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 17 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

(1) Die Gemeinde hat die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Zuständigkeit für die Anmeldung und Überwachung von Veranstaltungen und die Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden, wenn die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 500 Personen übersteigt. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBL. 7070-3, außer Kraft.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrechten Genehmigungen und Anmeldungen nach dem bisher geltenden NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBL. 7070, gelten bis zum Ablauf der darin festgesetzten Frist weiter, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen Gegenteiliges anordnen.

(2) Für Spielapparate, deren Betrieb gemäß § 5 Abs. 1 Z. 4 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBL. 7070, bewilligt ist und die nunmehr unter den Begriff des Glücksspielautomaten gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Spielautomatengesetzes fallen, gilt das NÖ Spielautomatengesetz.

(3) Genehmigungen und Bewilligungen nach dem NÖ Lichtschauspielgesetz 1972, LGBL. 7060, nach dem Tanzschulgesetz 1974 und § 26 des NÖ Veranstaltungsgesetzes in der Fassung LGBL. 7070 gelten als

Bewilligungen nach diesem Gesetz weiter. Die enthaltene Befristung bleibt aufrecht.

(4) Anhängige Verfahren nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBI. 7070, dem NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz, LGBI. 8260, und dem NÖ Lichtschauspielgesetz 1972, LGBI. 7060, sind nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(5) Verordnungen nach diesem Gesetz dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im § 18 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.